



Dieses Reglement ist zur besseren Verständlichkeit in der männlichen Form abgefasst, es gilt jedoch gleichberechtigt für beide Geschlechter.

Alle erwähnten AFG-internen Formulare und Dokumente können im Internet unter <https://www.afg.ethz.ch/mitglieder/reglemente/> heruntergeladen werden.

A. Generelle Bestimmungen

1. Dieses Reglement regelt die Benutzung von Flugzeugen der AFG. Es ergänzt die amtlichen Bestimmungen, die als bekannt vorausgesetzt werden und ist diesen untergeordnet.
2. Es dürfen nur Flüge durchgeführt werden, für welche der verantwortliche Pilot (PIC) alle amtlichen und gruppeninternen Anforderungen erfüllt.
3. Für das jeweils verlangte Flugtraining können ausschliesslich Flüge als PIC auf Segelflugzeugen angerechnet werden. Flüge vor der Ausstellung der Segelfluglizenz sind, sofern nicht ausdrücklich anders vermerkt, nicht anrechenbar.
4. In Doppelsitzern sitzt der PIC vorne. In begründeten Fällen kann der Cheffluglehrer Ausnahmen gewähren. Der PIC muss im Besitz einer gültigen Passagierflug-Berechtigung sein, egal ob er einen Passagier oder einen zweiten Piloten mitführt. (Fluglehrer sind von diesen Bestimmungen ausgenommen.)
5. Ohne Streckenflugbewilligung auf dem verwendeten Flugzeug sind nur Flüge erlaubt, bei denen der Startflugplatz jederzeit im Gleitflug sicher wieder erreicht werden kann.
6. Aussenlandungen ohne die erforderliche Streckenflugbewilligung sind dem Cheffluglehrer unaufgefordert innert einer Woche mit einem Flugbericht zu melden.
7. Alle nachfolgend erwähnten Pflicht-Streckenflüge müssen einen Wegpunkt aufweisen, der mindestens 50km vom Startplatz entfernt liegt. Diese Flüge sind mit einem Log-File zu belegen.
8. Der Cheffluglehrer kann in begründeten Fällen von diesem Reglement abweichende Bedingungen festlegen. Rekursinstanz ist der Vorstand der AFG.

B. Amtliche Mindestanforderungen

Fliegerische Tätigkeit	Brevet - Typ	
	CH / ICAO	EASA LAPL(S) oder SPL
Bei jedem Flug	<ul style="list-style-type: none">• Gültiges Medical ab Alter 60:. <p><u>In den letzten 12 Mt.:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• 3 Starts oder 1 Checkflug mit der verwendeten Startart.	<ul style="list-style-type: none">• Gültiges LAPL- oder CLASS 2 - Medical <p><u>In den letzten 24 Mt. (fortlaufend !):</u></p> <ul style="list-style-type: none">• 15 Starts, davon 5 mit der verwendeten Startart• 5 h Segelflug• 2 Checkflüge
Schleppstart ohne Bugkupplung	<ul style="list-style-type: none">• 5 Schleppstarts in den letzten 6 Mt. oder• 1 Schleppstart-Checkflug in den letzten 3 Mt.	Keine Mindestanforderungen
PAX - Flüge	<ul style="list-style-type: none">• Bestandene amtl. Fähigkeitsprüfung für Passagierflüge (BAZL Richtl. 318.14.130).• 6 Flüge in den letzten 6 Mt. oder• 3 Flüge in den letzten 3 Mt.	<ul style="list-style-type: none">• 30 Flüge und 10 h seit Lizenzerteilung.• 3 vollständige Flüge in den letzten 90 Tg. <p><u>AFG-intern zusätzlich:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• 1 PAX - Einweisungsflug mit einem Fluglehrer, oder bestandene amtl. Fähigkeitsprüfung für Passagierflüge (BAZL Richtl. 318.14.130).
TMG Anrechnung	<ul style="list-style-type: none">• TMG-Flüge sind anrechenbar.	<ul style="list-style-type: none">• TMG-Flüge sind nicht anrechenbar. (Ausnahme: max. 7 h TMG in der Segelflug-Grundausbildung)

C. Minimales aktuelles Training

Das minimale Training muss bei jedem Flug erfüllt sein.

Flugzeug	Platzflüge	zusätzlich für Streckenflüge
LS4, ASK-21 einsitzig	<ul style="list-style-type: none">• Pt.1.1 - 1.3 der nachfolgenden Zusatzbestimmungen	<ul style="list-style-type: none">• 3 Flüge in den letzten 3 Mt.
ASW-28	<ul style="list-style-type: none">• Pt.1.1 - 1.3 der nachfolgenden Zusatzbestimmungen	<ul style="list-style-type: none">• 3 Flüge in den letzten 3 Mt. oder 6 Flüge in den letzten 6 Mt.,
ASK-21 doppelsitzig, DuoDiscus	<ul style="list-style-type: none">• Pt.1.1 - 1.3 der nachfolgenden Zusatzbestimmungen und• 6 h in den letzten 13 Mt.	<ul style="list-style-type: none">• 1 Flug in den letzten 12 Mt auf dem verwendeten Flugzeug. <p><u>zusätzlich für PAX-Streckenflüge:</u></p>
ASG-29, ASH-25, ARCUS T	<ul style="list-style-type: none">• 12 h in den letzten 13 Mt.	<ul style="list-style-type: none">• 3 Streckenflüge in den letzten 12 Mt.
ARCUS T mit Motorverwendung	<ul style="list-style-type: none">• Die Motorverwendung ist nur erlaubt, wenn der PIC die amtlich vorgeschriebene Motor-Einweisung absolviert hat (s. Kap. G).	

1. Zusatzbestimmungen für Piloten mit weniger als 50 h Segelflugerfahrung müssen ...

- 1.1. am Anfang der Saison ist vor dem ersten Soloflug einen Checkflug zu absolvieren,
- 1.2. allfällige fliegerische Aktivitäten auf AFG Flugmaterial ausserhalb des Ausbildungsflugplatzes mit einem Fluglehrer vorgängig absprechen,
- 1.3. auf dem ausserhalb des Ausbildungsflugplatzes benützten Flugzeugtyp in der betreffenden Saison eine Flugerfahrung von mindestens 6 h nachgewiesen.

2. Zusatzbestimmungen für Alpensegelflüge

- 2.1. Ein Pilot darf Segelflüge in den Alpen nur dann ausführen, wenn er mit einem AFG-Fluglehrer oder einem andern vom Cheffluglehrer dafür bezeichneten Fluglehrer oder Instruktor erfolgreich eine *Alpeneinweisung* absolviert hat.
- 2.2. Die Alpeneinweisung muss die wesentlichen theoretischen und praktischen Elemente enthalten, welche in der *Checkliste für Alpeneinweisungen ab Münster (B.Müller/J.Keller, Juli 97)* aufgeführt sind.

D1. Einweisung auf weitere Segelflugzeuge

1. Allgemein

- 1.1. Die Einweisung erfolgt nach der BAZL Richtlinie "318.14.220, *Einweisung auf verschiedene Segelflugzeuge*" und nach den Angaben des jeweiligen Flughandbuches (AFM).
- 1.2. Die Einweisung wird durch einen AFG-Fluglehrer geleitet.

2. Administrativ

- 2.1. Jede Einweisung mit Ausnahme auf die LS4 ist beim Cheffluglehrer mit dem Formular *Antrag Flugzeugeinweisung* zu beantragen.
- 2.2. Eine Einweisung ausserhalb des Birrfeldes bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch den Vorstand und den Cheffluglehrer.
- 2.3. Vor dem ersten Einweisungsflug muss der Pilot das Flughandbuch studieren und dies auf dem dafür vorgesehenen Formularabschnitt bestätigen.
- 2.4. Absolvierte Einweisungsflüge und Montageeinweisungen sind im Flugbuch einzutragen und vom Fluglehrer zu bestätigen.
- 2.5. Abgeschlossene Einweisungen sind dem Cheffluglehrer mit dem dafür vorgesehenen Formularabschnitt zu melden.

3. Technisch

- 3.1. Eingehendes Studium des Flughandbuches. Kopien aller AFM sind auf der AFG-Homepage verfügbar. Verbindlich ist jedoch immer die Ausgabe im Flugzeug.
- 3.2. Einführung in die technischen Belange des Flugzeuges durch einen AFG-Fluglehrer oder dessen Beauftragten.
- 3.3. Besprechung des Zulassungsbereiches und fliegerischer Besonderheiten.
- 3.4. Praktische Einweisung in die Montage, Demontage und den Verlad des Flugzeugs.
Ausnahme: Die Montageeinweisung für die ASK-21 wird erst für die Erteilung der Streckenflugbewilligung benötigt.

4. Fliegerisch

- 4.1. Flugprogramm unter Anleitung des Fluglehrers.
- 4.2. Bei Einweisungen auf Doppelsitzer erfolgen mindestens zwei der notwendigen Flüge am Doppelsteuer.
- 4.3. 1 Flug auf mindestens 800 m GND mit Langsamflug bis zum Abkippen im Geradeaus- und Kurvenflug, Schnellflug und Steilkreise sowie Kurvenwechsel.
- 4.4. Zwei weitere Angewöhnungsflüge auf mindestens 400 m GND.
- 4.5. Mindestens 2 Landungen müssen saubere Ziellandungen mit Aufsetzpunkt innerhalb eines markierten Feldes von 60m x 30m sein.
- 4.6. Bei Flugzeugen mit Einziehfahrwerk gilt: "Rad ein" frühestens nach dem Klinken und "Rad aus" spätestens im Abkreisraum. Ein vergessenes Rad verschiebt die Umschulung um 3 Monate.

D2. Mindestanforderungen für die Einweisung auf weitere Segelflugzeuge

Kat.	Flugzeug	Mindestanforderungen
	Alle Flugzeuge	<u>Zum Zeitpunkt der Einweisung:</u> <ul style="list-style-type: none">• Minimales aktuelles Training für das betreffende Flugzeug gem. Kap. C.• 3 Flüge in den letzten 3 Mt. oder 6 Flüge in den letzten 6 Mt.
1	LS4	<ul style="list-style-type: none">• 5 Soloflüge auf ASK-21. Die Einweisung erfolgt während der Grundschulung. Über den Einweisungszeitpunkt entscheidet der diensthabende Fluglehrer.
	ASK-21	Hat ein Pilot die Flugprüfung auf ASK-21 abgelegt, so gilt sie auch als bestandene fliegerische Einweisung. Für die spätere Streckenflugbewilligung muss die Montage-Einweisung nachgeholt werden.
	ASW-28	<ul style="list-style-type: none">• Flugprüfung bestanden. Für das verlangte aktuelle Training können Flüge vor der Flugprüfung angerechnet werden.
2	Duo Discus	<ul style="list-style-type: none">• 30 h
3	ASG-29	<ul style="list-style-type: none">• 60 h
4	ASH-25, ARCUS T	<ul style="list-style-type: none">• 120 h (ARCUS T Motor-Einweisung siehe Kap. G)

E. Aussenlande-Grundausbildung

Die Aussenlande-Grundausbildung umfasst der Reihe nach

1 Aussenlande-Instruktionsflug mit
Fluglehrer im Motorsegler (TMG),
enthaltend
- 3 supponierte Feldlandungen und
- 2 Ldg. auf einem fremden Flugplatz.

oder

1 Instruktions-Streckenflug mit
Fluglehrer auf ASK-21 oder
Duo Discus mit abschliessender
Landing auf einem Feld oder
einem fremden Flugplatz.

2 Soloflüge auf LS4 mit abschliessender Landing unter Fluglehreraufsicht auf ein
rekognosziertes Landefeld.

Zusatzbestimmungen für die Aussenlande-Grundausbildung

1. EASA Übergangsregelung:
Ab 9.4.2015 gehört der Aussenlande-Instruktionsflug mit Fluglehrer (auf TMG oder Segelflugzeug) zur Segelflug-Grundausbildung und muss vor der Flugprüfung absolviert werden. Piloten, welche ihre Grundausbildung vor dem 9.4.2015 begonnen haben, können diesen Instruktionsflug vor oder nach der Flugprüfung absolvieren.
2. Für die Solo-Aussenlandungen ist die Segelflugglizenz sowie ein aktuelles Training von 3 Ldg. in den letzten 3 Monaten erforderlich.
3. Über die Durchführung der Flüge entscheidet der diensthabende Fluglehrer.
4. Die im Rahmen der Streckenflug-Grundausbildung absolvierten Flüge sind im Flugbuch zu dokumentieren und vom jeweiligen Fluglehrer zu bestätigen.

F. Mindestanforderung für die Streckenflugbewilligung

Streckenflugbewilligungen sind für jedes Flugzeugmuster beim Cheffluglehrer mit dem Formular *Antrag Streckenflugbewilligung* zu beantragen.

Flugzeug	Mindestanforderungen
LS4	<ul style="list-style-type: none">• bestandene Aussenlande-Grundausbildung gemäss Kap. E• 1 Flug von mindestens 4 h Dauer.
ASW-28 ASK-21	<ul style="list-style-type: none">• 5 h und 8 Ldg. auf dem beantragten Typ, inkl. Einweisungsflüge.• 3 Streckenflüge über mindestens 1x 100 km und 2x 200 km nach OLC-Wertung.• 1 Feldlandung am Ende eines Streckenflugs (gem. A.7.).
DuoDiscus	<ul style="list-style-type: none">• 5 h und 10 Ldg. auf DuoDiscus, inkl. Einweisungsflüge.• 3 Streckenflüge über mindestens 1x 100 km und 2x 200 km nach OLC-Wertung.• 1 Feldlandung am Ende eines Streckenflugs (gem. A.7.).
ASG-29	<ul style="list-style-type: none">• 5 h und 10 Ldg. auf Wölbklappenflugzeugen, inkl. Einweisungsflüge.• Streckenflugbewilligung auf ASW-28.• Insgesamt 2 Feldlandungen am Ende eines Streckenflugs (gem. A.7.).
ASH-25 ARCUS T	<ul style="list-style-type: none">• 5 h und 10 Ldg. auf dem beantragten Typ, inkl. Einweisungsflüge.• Streckenflugbewilligung auf ASW-28 oder DuoDiscus.• Insgesamt 4 Feldlandungen am Ende eines Streckenfluges (gem. A.7.).• Für die ARCUS - Streckenflugbewilligung ist die abgeschlossene Motoreinweisung zwingende Voraussetzung.

Zusatzbestimmungen für Streckenflüge

1. Piloten mit weniger als 3 Streckenflügen müssen ihre Streckenflugvorhaben von einem Fluglehrer begutachten lassen. Die definitive Zusage muss innerhalb von 24 Stunden vor dem Flug durch denselben Fluglehrer erfolgen. Mit Ausnahme des ersten Streckenfluges genügt eine telefonische Anfrage.

2. Für Flüge in Lagern mit ausgesprochenem Streckenflugcharakter kann der Cheffluglehrer streckenunerfahrenen Piloten Einschränkungen auferlegen.
 Organisatoren von Lagern müssen dem Cheffluglehrer bis spätestens 10 Tage vor Beginn des Lagers die Teilnehmerliste zustellen.

G. Spezielle Einweisungsbestimmungen für ARCUS T

Flugzeug	Einweisungsprogramm gemäss angepasster*) BAZL- Richtlinie 318.14.220
ARCUS T	<p>Die verlangte Anzahl Flüge sind Mindestwerte; der einweisende Fluglehrer kann zusätzliche Flüge verlangen.</p> <p><u>für Piloten ohne Turbo- oder Eigenstart mit Segelflugzeug- Berechtigung:</u></p> <p>a) Für die Flugberechtigung als reines Segelflugzeug: 3 Einweisungsflüge gem. D1.4.</p> <p>b) Für die Einweisung in die Motorverwendung: 5 Einweisungsflüge mit Motoreinsatz mit einer Gesamtflugdauer von mindestens 1 h, davon mindestens 3 Flüge am Doppelsteuer.</p> <p>Die Flüge unter a) und b) können kombiniert werden. Der Fluglehrer legt situativ fest, ab welchem Flug der Motor zum Einsatz kommt.</p> <p><u>für Piloten mit Turbo- oder Eigenstart-Berechtigung (für Segelflugzeuge):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • 3 Einweisungsflüge mit Motoreinsatz am Doppelsteuer. <p>*) In Abweichung zur Richtlinie 318.14.220 benötigen einweisende Fluglehrer nicht die TMG-Erweiterung, sondern entweder die Erweiterung für nichtselbststartende motorisierte Segelflugzeuge (= "Turbo") oder den Eintrag der Startart Eigenstart .</p>

* * * * *

Vom Vorstand genehmigt am 10. Dez. 2015
 Abs. D1.2.3 angepasst: Fluglehrersitzung vom 20. Feb. 2016

Der Präsident
 sig. Clemente dal Magro

der Cheffluglehrer
 sig. Rudolf Ackermann